

Steuertipps

Steuern planen – Steuern sparen

Unsere Tipps helfen Ihnen gezielt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Ihre Steuern zu optimieren und die Vorteile konsequent zu nutzen.

Vorsorge

Einzahlungen in die Säule 3a

Beiträge in die Säule 3a können im vollen Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bis zum Bezug der Kapitalleistungen im Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) unterliegt das einbezahlte Kapital weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Erst die Auszahlung unterliegt einer separaten Jahressteuer zum günstigen Vorsorgetarif.

Der Beitrag muss im laufenden Steuerjahr bei der Vorsorgeeinrichtung ankommen. Die Einzahlung sollte also rechtzeitig, nach Möglichkeit vor dem 20. Dezember des laufenden Jahres, vorgenommen werden.

Die Maximalbeträge für die möglichen Einzahlungen werden jährlich angepasst, bitte fragen Sie uns oder Ihre Vorsorgeeinrichtung nach den gültigen Sätzen.

Einkäufe in die 2. Säule (Pensionskasse)

Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von der individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei der Pensionskasse erfragt werden. Es ist sinnvoll, einen Einkauf für mehrere Jahre zu planen.

Liegenschaft

Liegenschaftsunterhalt

In den meisten Kantonen kann jedes Jahr zwischen dem Abzug für die tatsächlichen Unterhaltskosten und dem Abzug einer Pauschale gewählt werden. Solange die tatsächlichen Unterhaltskosten nicht grösser sind als der zulässige Pauschalabzug lohnt sich die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten nicht. Damit die tatsächlichen Liegenschaftskosten nicht wirkungslos verpuffen, können nicht dringende Arbeiten aufgespart oder vorgezogen werden, so dass sie im gleichen Jahr anfallen.

Entscheidend ist je nach Kanton das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum. So kann zumindest alle paar Jahre der höhere Abzug für die tatsächlichen Unterhaltskosten geltend gemacht werden. Immer zu beachten: Steuerlich abziehbar sind nur die eigentlichen Unterhaltskosten (Renovationen, Reparaturen). Wertvermehrende Anlagekosten (Ausbau Dachstock, Anbau eines Wintergartens etc.) sind nicht abziehbar.

Bei einer grösseren Renovation empfiehlt es sich, die Kostenverteilung auf mehrere Jahre vorzunehmen.

Pensionierung

Auszahlung 2. Säule und Säule 3a in verschiedenen Steuerjahren

Für die Berechnung des Steuertarifs werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung. Aus steuerlicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitskonten und der Säule 3a in verschiedenen Jahren zu beziehen. Sinnvoll ist etwa auch ein Vorbezug von Pensionskassengeldern für Zwecke des selbstbewohnten Eigentums oder die Errichtung mehrerer Konti Säule 3a, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufgelöst werden können. Und: Ehegatten sollten die ihnen zustehenden Vorsorgeleistungen aus dem gleichen Grund in unterschiedlichen Jahren beziehen.

Diverses/Individuelle Abzüge

Freiwillige Zuwendungen

Als freiwillige Zuwendung gelten die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Zahlungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen. Abzugsfähig ist der Betrag, um den die jährlichen Zahlungen Fr. 500 übersteigen, maximal jedoch 10% des Nettoeinkommens.

Krankheitskosten

In allen Kantonen sind die selbst getragenen Krankheitskosten (Arzt, Zahnarzt, Brille, Linsen, etc.) steuerlich abziehbar, soweit sie einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. In den meisten Kantonen beträgt der Selbstbehalt - wie für die direkte Bundessteuer fünf Prozent des Reineinkommens.

Erwerbsunterbrüche über den Jahreswechsel legen

Eine Weltreise, ein unbezahlter Urlaub oder jede andere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sollte wegen der Progression nach Möglichkeit über den Jahreswechsel gelegt werden.

Zinslose Darlehen an Kinder

Geldleistungen an die erwachsenen Kinder können vom steuerbaren Einkommen in der Regel nicht abgezogen werden. Im Gegenteil schulden die Kinder unter Umständen hierfür sogar Schenkungssteuern. Erhalten die Kinder stattdessen zinslose Darlehen, so realisieren die Kinder (und nicht die Eltern) den Ertrag aus dem geliehenen Vermögen. Dadurch vermindert sich das (hohe) steuerbare Einkommen der Eltern und es erhöht sich das (tiefe) steuerbare Einkommen der Kinder. Wegen der Progression ergibt sich so gesamthaft betrachtet eine geringere Steuerbelastung für Eltern und Kinder.

Wohnort wechseln

Die Steuerbelastung ist von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch. Auf der Homepage der ESTV kann für jede schweizerische Gemeinde je nach Zivilstand, Anzahl Kinder etc. die prozentuale Steuerbelastung bei einem bestimmten Bruttolohn nachgelesen werden. Ein Wohnsitzwechsel kann sich übrigens auch Ende Jahr noch lohnen. Die Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht besteht für das ganze Jahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am Ende des Jahres befindet. Ausnahme: Kapitaleistungen aus Vorsorge sind in demjenigen Kanton zu versteuern, in welchem sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung befindet.